

**des Staatsrats an den Grossen Rat  
über die parlamentarische Initiative – Änderung des  
Gesetzes zur Genehmigung der Sofortmassnahmen des  
Staatsrats zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie**

## 1 KONTEXT

Der Staatsrat hatte im Rahmen des Gesetzes zur Genehmigung der Sofortmassnahmen im Herbst 2020 einen Härtefallartikel vorgeschlagen, in dem die Berücksichtigung der Steuersituation der wirtschaftlich berechtigten Personen der antragstellenden Einheit nicht vorgesehen war. An der Grossratsdebatte wurde ein vom Staatsrat nicht behandelter Änderungsantrag gestellt, der am 14. Oktober 2020 mit 92 gegen 6 Stimmen mit folgendem Wortlaut angenommen wurde (Änderung fett):

*«Der Staatsrat bestimmt die Härtefälle unter Berücksichtigung namentlich der volkswirtschaftlichen Gegebenheiten des Kantons **und der Steuersituation der wirtschaftlich berechtigten Personen, die von den Massnahmen profitieren.** Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn die Unternehmen vor Beginn der COVID-19-Krise rentabel und überlebensfähig waren».*

Daraufhin wurde am vergangenen 10. Februar eine parlamentarische Initiative mit Beantragung des beschleunigten Verfahrens eingereicht mit dem Auftrag an das Büro des Grossen Rats, einen Erlassentwurf zur Änderung von Artikel 6 Abs. 2 Gesetzes zur Genehmigung der Sofortmassnahmen des Staatsrats auszuarbeiten, um den Schluss des ersten Satzes wie folgt zu streichen:

*«Der Staatsrat bestimmt die Härtefälle unter Berücksichtigung namentlich der volkswirtschaftlichen Gegebenheiten des Kantons ~~und der Steuersituation der wirtschaftlich berechtigten Personen, die von den Massnahmen profitieren.~~ Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn die Unternehmen vor Beginn der COVID-19-Krise rentabel und überlebensfähig waren».*

Der Finanzdirektor war der Vertreter des Staatsrats für die Behandlung dieses Geschäfts durch den Grossen Rat am vergangenen 15. Februar, nachdem das dringliche Verfahren gutgeheissen worden war. Die Stellungnahme des Staatsrates erfolgte mündlich, in dem Sinne, dass er die Beschlüsse des Grossen Rats hinsichtlich Artikel 6 Abs. 2 pragmatisch umgesetzt hat, wenn aber der Grosse Rat auf die Grundsätze zurückkommen will, die er im Rahmen der Hilfen an Unternehmen definiert hat, um die wohlhabenderen wirtschaftlich Berechtigten nicht zu belasten, sperrt sich der Staatsrat nicht dagegen und wird das Umsetzungsdispositiv anpassen, unter Beibehaltung der Absätze 2, 3 und 5 von Artikel 14 der Verordnung, in denen sich das Bundesgesetz widerspiegelt.

Der Grosse Rat hat die Initiative am vergangenen 15. Februar angenommen und einen Erlass erarbeitet.

## 2 BÜRO DES GROSSEN RATES

Der Staatsrat hat am 2. März 2021 die Staatskanzlei beauftragt, das Büro des Grossen Rats zu informieren, dass er keine weiteren Bemerkungen als die am 15. Februar 2021 vom Finanzdirektor mündlich abgegebenen vorzubringen hat und der Finanzdirektor den Staatsrat für die Behandlung des Geschäfts durch das Büro des Grossen Rats am 12. März 2021 vertreten wird.

An dieser Sitzung des Büros sind hauptsächlich die folgenden Punkte besprochen worden.

## 2.1 Definition/Bedeutung der *wirtschaftlich berechtigten Personen*

Die wirtschaftlich Berechtigten sind die Firmeninhaber mit einem Firmenanteil von mehr als einem Drittel. Es kann sich um natürliche Personen oder Gesellschaften handeln.

## 2.2 Die Folgen dieses Gesetzesänderungsentwurfs

Die finanziellen Folgen dieses Gesetzesänderungsentwurfs belaufen sich mit den bis jetzt bekannten 16 Fällen auf schätzungsweise 2'971'500 Franken. Weitere noch nicht gemeldete Fälle könnten noch hinzukommen.

<b>Firma</b>	<b>Bereich</b>	<b>Hilfspotenzial</b>
1	Eventbranche	530'000
2	Freizeiteinrichtungen	550'000
3	Eventbranche	120'000
4	Hotellerie	300'000 (geschätzt)
5	Hotellerie	100'000 (geschätzt)
6	Freizeiteinrichtungen	120'000
7	Eventbranche	33'000
8	Mobiliar	45'000
9	Marketing	92'000
10	Hotellerie	300'000 (geschätzt)
11	Fitness	250'500
12	Restauration	Geschäftsrechnung 2018-2019 noch nicht erhalten.
13	Organisationsberatung	40'000
14	Sport-/ Fitnessberatung	49'000
15	Sport Einkauf und Verkauf	88'000
16	Eventbranche	354'000
<b>TOTAL</b>		<b>2'971'500</b>

Übrigens würde bei Annahme dieser Gesetzesänderung die Höhe des Anteils des Staates an der Hilfe gleich bleiben. Es würde sich aber die Art der Hilfe ändern. Nach geltender gesetzlicher Grundlage und Ausführungsverordnung wird die derzeit vorgesehene Hilfe in Form einer Kombination von A-fonds-perdu-Hilfe und Darlehen ausgerichtet, je nach finanzieller Situation der wirtschaftlich Berechtigten, während bei einer Gesetzesänderung wie vorgeschlagen die Hilfe neu nur in Form einer A-fonds-perdu-Hilfe gewährt würde. Auf Bundesebene sind die beiden Formen von Hilfen mit den Härtefallhilfen kompatibel.

### **3 ANTRÄGE GROSSER RAT**

Dem Grossen Rat wird beantragt, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen, den der Staatsrat an seiner Sitzung von 16. März 2021 angenommen hat.

---